

AMTSBLATT UND INTERESSANTES FÜR BÜRGERINNEN UND GÄSTE DER GEMEINDE HELLENTHAL

BÜRGERINFO

SONDERAUSGABE

BEKANNTMACHUNGEN

Genehmigung der 38. Flächennutzungsplanänderung, Windenergie ▪ *Seiten 2 – 3*

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellenenthal für das Haushaltsjahr 2024 ▪ *Seiten 4 – 5*

Beschluss interkommunale Zusammenarbeit im Bereich Archiv ▪ *Seite 5*

REGION

Der neue TaxiBusPlus MiKE ▪ *Seite 6*

RATHAUS

Bitte Hecken, Sträucher und Bäume zurückschneiden ▪ *Seite 7*



Bekanntmachung



Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Flächennutzungsplanänderung, Windenergie der Gemeinde Hellenthal

Der Rat der Gemeinde Hellenthal hat in seiner Sitzung am 28.11.2023 die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, in der Gemeinde Hellenthal festgestellt.

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, wird die Errichtung von Windenergieanlagen im Außenbereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Hellenthal mit Hilfe der Darstellung von Konzentrationszonen planungsrechtlich gesteuert. Außerhalb der dargestellten Konzentrationszonen steht der Flächennutzungsplan als öffentlicher Belang im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 3 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) einer Windenergienutzung i.d.R. entgegen. Der räumliche Geltungsbereich der „38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie“ umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Hellenthal bzw. den gesamten Außenbereich, in dem fünf Konzentrationszonen dargestellt werden.

Lage der Konzentrationszonen:

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans beinhaltet die Darstellung von fünf Konzentrationszonen für Windenergieanlagen (WEA). Es handelt sich hierbei um folgende fünf Konzentrationszonen:

- **Konzentrationszone A „Wiesenhardt“ (87 ha):** Die Konzentrationszone befindet sich an der nördlichen Gemeindegrenze nordwestlich der Olefalsperre. Sie umfasst zwei Teilflächen.
- **Konzentrationszone B „Daubenscheid“ (305 ha):** Die aus drei Teilflächen bestehende Konzentrationszone befindet sich zwischen der Fläche A - Wiesenhardt im Nordwesten des Gemeindegebiets und dem Hollerather Knie.
- **Konzentrationszone C „Oberreifferscheid“ (105 ha):** Die Konzentrationszone besteht aus zwei Teilflächen, die durch die Kreisstraße K 68 voneinander getrennt werden. Sie befinden sich im nördlichen Zentrum der Gemeindefläche westlich der Ortschaften Hahnenberg, Wahld, Hescheld und Sieberath.
- **Konzentrationszone F „Lichte Hardt“ (22 ha):** Die Konzentrationszone befindet sich an der südöstlichen Gemeindegrenze nördlich der Landesstraße L 110 innerhalb der Udenbrether Heckenlandschaft.
- **Konzentrationszone G „Rauer Berg“ (22 ha):** Die Konzentrationszone befindet sich an der südöstlichen Gemeindegrenze nördlich der Landesstraße L 110 innerhalb der Udenbrether Heckenlandschaft.

Die Konzentrationszonen umfassen eine Fläche von insgesamt etwa 541 ha.

Die Lage der Begrenzung der Konzentrationszonen sind dem Anlageplan (siehe Seite 3) zu entnehmen.

Mit Antrag vom 29.11.2023 wurde der Bezirksregierung Köln die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, der Gemeinde Hellenthal zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB mit den erforderlichen Unterlagen vorgelegt. Die Genehmigung gilt gemäß § 6 Abs. 4 S. 4 BauGB als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von grundsätzlich einem Monat nach Antragseingang versagt wird. Der Antrag ist am 29.11.2023 bei der Bezirksregierung Köln eingegangen; eine Ablehnung

ist innerhalb der Frist von einem Monat, die nicht verlängert wurde, nicht erfolgt. Mit Ablauf des 29.12.2023 gilt die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, als genehmigt (Genehmigungsfiktion). Die Bezirksregierung Köln hat den Eintritt der Genehmigungsfiktion mit Schreiben vom 03.01.2024, Aktenzeichen: 35.2-11-42-102/23, gegenüber der Gemeinde Hellenthal bestätigt.

Die Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, wirksam (vgl. § 6 Abs. 5 S. 2 BauGB).

Die 38. Änderung des Flächennutzungsplans, Windenergie, einschließlich der Begründung nebst Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 BauGB, liegen gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bei der Gemeinde Hellenthal, Rathausstraße 2, 53940 Hellenthal, Fachbereich 3, Bauen und Planen, Zimmer 20, zur allgemeinen Einsicht während der folgenden Sprechzeiten aus:

**montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr sowie
donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr**

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Termine zur Einsichtnahme auch während der Rahmenarbeitszeiten - Montag bis Freitag 7:30 Uhr bis 18:00 Uhr, mit dem zuständigen Sachbearbeiter Herrn Berners, Fachbereich 3 – Bauen und Planen –, Tel.: 02482/ 85 - 161, E-Mail: mberners@hellenthal.de zu vereinbaren. Über den Inhalt des Flächennutzungsplans, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann Auskunft verlangt werden.

I. Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften (§ 215 Abs. 1 BauGB)

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hellenthal unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

II. Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), in der zuletzt gültigen Fassung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Hellenthal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

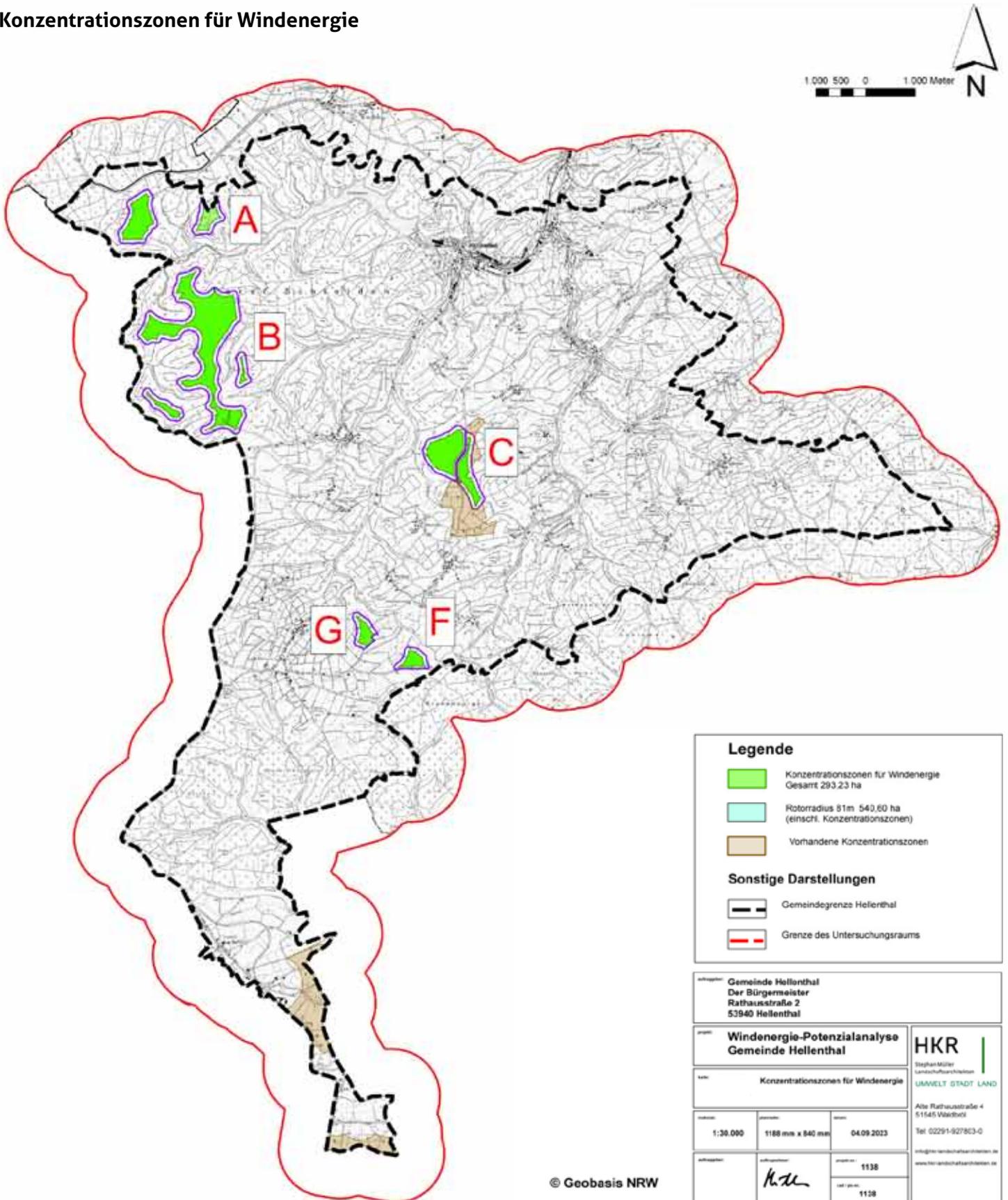
Die vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

Hellenthal, den 15.01.2024

Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Windenergie-Potenzialanalyse Gemeinde Hellenthal

Konzentrationszonen für Windenergie



Bekanntmachung



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Hellenthal für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Gemeinde Hellenthal mit Beschluss vom 28.11.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

- dem Gesamtbetrag der Erträge auf 28.384.700 €
- dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 29.425.600 €

im Finanzplan mit

- dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 26.151.600 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 26.104.200 €
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 10.971.000 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 11.170.000 €
 - dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.199.000 €
 - dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 723.000 €
- festgesetzt.

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 199.000 € festgesetzt.

§3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 36.470.000 € festgesetzt.

§4

Eine Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -1.040.900 € festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 € festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 555 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 595 v.H.
- 2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§7

entfällt

§8

Erheblich im Sinne des § 83 Abs. 2 Satz 4 GO NW sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie bei einem Produktsachkonto den Betrag von 8.000 € übersteigen. Unabhängig von der Höhe sind die Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich anzusehen,

- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die zur Deckung von Schuldendienstleistungen für Darlehen dienen und
- die sich auf innere Verrechnungen oder Jahresabschlussbuchungen (insb. Abschreibungen und Rückstellungsabwicklungen) beziehen.

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 1.000 € sind dem Rat vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die den Haushalt nicht belasten (durchlaufende Gelder, Verrechnungen, Durch- und Verrechnungsbuchungen u.ä.), Jahresabschlussbuchungen (insbesondere Abschreibungen und Wertberichtigungen) sowie die Bildung von kalkulatorischen Rückstellungen in Gebührenhaushalten gelten unabhängig von ihrer Höhe als unerheblich.

§9

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung bilden die jeweiligen Produkte ein Budget gemäß § 21 Absatz 1 KomHVO. Die Budgetverantwortung obliegt dem jeweiligen Produktverantwortlichen. Ausgenommen hiervon sind folgende Bereiche:

- Personalkosten, Kontenklassen 50 und 51 (Budgetverantwortung FB 1)
- Gebäudeunterhaltungen, Kontenklasse 5215 (Budgetverantwortung FB 3)
- Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens, Kontenklasse 5216 (Budgetverantwortung FB 3)
- Bewirtschaftungsaufwendungen, Kontenklasse 5241 (Budgetverantwortung FB 1.2)
- Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen, Kontenklasse 5255
- Transferaufwendungen, Kontenklasse 53
- Sonstige Personalaufwendungen, Kontenklasse 5412
- Geschäftsaufwendungen, Kontenklasse 5431 (Budgetverantwortung FB 1)
- Bilanzielle Abschreibungen, Kontenklasse 5711 (Budgetverantwortung FB 1.2) und
- Interne Leistungsbeziehungen, Kontenklasse 5811 (Budgetverantwortung FB 3)
- Investive Auszahlungen, Kontenklasse 78.

Hieraus werden Budgets gebildet, die sich über alle Produkte erstrecken. Innerhalb der Budgets werden Erträge und Aufwendungen der laufenden Verwaltungstätigkeit sowie Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeiten der Produkte zusammengefasst. In den Budgets sind jeweils die Gesamtsummen der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsführung verbindlich. Das gleiche gilt für die Einzahlungen und Auszahlungen.

Es wird darüber hinaus bestimmt, dass Mehrerträge bzw. Mehreinzahlungen gem. § 21 Absatz 2 KomHVO zu Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen berechtigen, mit Ausnahme der Kontenklassen, die nicht zahlungswirksam werden. Gleichfalls dürfen zweckgebundene Mehreinzahlungen bei investiven Maßnahmen für Mehrauszahlungen verwendet werden.

§ 10

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der §§ 2 und 5 dieser Haushaltssatzung Kreditverträge abzuschließen.

Hellenthal, den 28.11.2023
 Ramona Hörnchen, Kämmerin
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Euskirchen mit Schreiben vom 29.11.2023 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme öffentlich aus und ist unter der Adresse www.hellenthal.de/buergerservice/informationsdienst/finanzen im Internet verfügbar.

Hellenthal, den 17.01.2024
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

Bekanntmachung



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben in den Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall und Nettersheim sowie der Stadt Schleiden (Interkommunales Archiv Südkreis Euskirchen)

Die beteiligten Kommunen beschließen, die kommunalen Archivaufgaben zukünftig im Rahmen einer kommunalen Gemeinschaftsarbeit wahrzunehmen und streben hierbei eine Vereinheitlichung und Optimierung von Arbeitsabläufen an. Dadurch werden Synergieeffekte erzielt, die Kosteneinsparungen und Effizienzsteigerungen ermöglichen. Die Beteiligten versprechen sich von der Kooperation einen höheren Grad an Spezialisierung und einen verbesserten Personal- und Sachmitteleinsatz, um nutzerfreundliche Archive führen zu können.

Die abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde aufgrund der §§ 24 Abs. 2 und 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), am 18.10.2023 genehmigt und wurde gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung der Vereinbarung und ihre Genehmigung durch den Landrat des Kreises Euskirchen ist in den im Kreis Euskirchen erscheinenden Lokalausgaben der Kölnischen Rundschau und des Kölner Stadt-Anzeigers erfolgt. Auf diese Veröffentlichung weist die Gemeindeverwaltung Hellenthal als Beteiligte hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG in der für ihre Bekanntmachungen vorgeschriebenen Form hin.

Hellenthal, den 04.01.2024
 Rudolf Westerburg, Bürgermeister

IMPRESSUM

Herausgeber

Gemeinde Hellenthal
 Rathausstr. 2 · 53940 Hellenthal
 ☎ 02482 / 85 0 📠 85 114
 ✉ gemeinde@hellenthal.de
www.hellenthal.de

Verantwortlich für den Inhalt

Der Bürgermeister der Gemeinde Hellenthal
 Amtlicher Teil: Gemeinde Hellenthal

Redaktion

Gemeinde Hellenthal · SIMAG mediakontakt

Mit Namen oder Abkürzungen gezeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Nachdrucke verboten. Für unverlangt eingereichte Manuskripte, Fotos etc. übernehmen wir keine Haftung. Gestaltete und veröffentlichte Texte und Anzeigen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung reproduziert oder nachgedruckt werden.

Bildquellen

Titelbild: anselm / stock.adobe.com

Produktion · Anzeigenverwaltung

SIMAG mediakontakt
 Hubert Förster
 Breitestraße 13a · 52152 Simmerath
 ☎ 02473 / 92 99 34
 ✉ buergersinfo@simag-mediakontakt.de

Bezugsmöglichkeiten · Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich alle zwei Monate und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gemeindegebiet verteilt. Auf Anforderung werden auch einzelne Exemplare des Amtsblatts bzw. der BürgerInfo auf dem Postweg versendet.

Auflage 4.250 Stück

Die nächste Ausgabe der BürgerInfo Hellenthal erscheint am Samstag, 24. Februar 2024.

Redaktionsschluss: Freitag, 02.02.2024
 Anzeigenschluss: Donnerstag, 08.02.2024

Kontakt Redaktion

✉ buergersinfo@hellenthal.de
 ☎ 02482 / 85 109



www.HELLENTHAL.de

MiKE ist angerollt – Günstigere Mobilität für alle im Kreis Euskirchen

Der Kreis Euskirchen hat auf ein neues Taxi-Sammelbus-System umgestellt: MiKE bietet gegenüber dem Taxi-Bus-Plus verbesserte Tarife und erweiterte Funktionen.



Die Mobilität im Kreis Euskirchen erfährt mit der Einführung von „MiKE“ (Mobilität in Kreis Euskirchen) eine wesentliche Veränderung die darauf abzielt, diese im Kreis Euskirchen effizienter, kostengünstiger und zugänglicher zu gestalten. MiKE löst den bisherigen Taxi-Bus-Plus ab und bringt einige Neuerungen mit sich.

MiKE, kurz für „Mobil im Kreis Euskirchen“, ersetzt den Taxi-Bus-Plus und bietet eine verbesserte Dienstleistung. Mit einem neuen, frischen Design und Logo, das ein großes „M“ für die Mobilität im Kreis darstellt, ist MiKE nicht nur ein Name, sondern ein Symbol für regionale Verbundenheit und modernen Bedarfsverkehr.

Zuschlag entfällt

Eine der bedeutendsten Änderungen ist die Abschaffung des bisherigen Preiszuschlags. Seit dem 1. Januar 2024 entfällt der zusätzliche Tarif von 1,20 € für Erwachsene bzw. 0,50 € für Kinder. Für Abokunden und Inhaber eines Deutschlandtickets sind Fahrten mit MiKE sogar im Preis inbegriffen. Das bedeutet, dass eine Fahrt mit MiKE jetzt nur noch so viel kostet wie eine normale Busfahrt.

Die Buchung bleibt einfach und flexibel. Sie können MiKE telefonisch, online über die RVK-Webseite oder per App buchen. Die Buchung geht zum einen von den neuen gekennzeichneten virtuellen Haltestellen zum anderen von den regulären Linienbus-haltestellen aus. Die Taxis, die für MiKE fahren, sind ebenfalls mit dem neuen Logo gekennzeichnet und bringen Sie nicht nur zu virtuellen und regulären Haltestellen, sondern auch direkt bis zur Haustür, sofern diese in der Nähe einer der Haltestellen liegt. Dieser Haustürservice ist besonders vorteilhaft für abgelegene Orte, die bisher schlecht an den öffentlichen Nahverkehr angebunden waren. Damit wird die Mobilität im Kreis Euskirchen für alle Einwohner zugänglicher und komfortabler.

Komfort und Umweltfreundlichkeit

Die Entwicklung von MiKE wurde von einem Bedürfnis nach effizienterer und flexiblerer Mobilität im ländlichen Raum angetrieben. Durch enge Zusammenarbeit zwischen lokalen Verkehrsbetrieben, Stadtplanern und der Bevölkerung entstand ein System, das den spezifischen Anforderungen der Region gerecht wird. Die Fahrzeuge für MiKE sind speziell für den Bedarfsverkehr konzipiert, mit besonderem Augenmerk auf Komfort und Umweltfreundlichkeit. Sie bieten moderne Ausstattung und sind für unterschiedliche Passagierkapazitäten ausgelegt. Die Buchungsplattform ist benutzerfreundlich gestaltet, um eine einfache Handhabung für alle Altersgruppen zu gewährleisten, mit Optionen für spezielle Anforderungen wie Barrierefreiheit.

Sie wollen MiKE ausprobieren und damit fahren? Auf folgenden Strecken ist MiKE in der Gemeinde Hellenthal für Sie buchbar:

Linie 837:

Hellenthal – Blumenthal – Dommersbach – Kammerwald – Reifferscheid – Wiesen – Zingscheid – Manscheid – Bungenberg – Winten – Heiden – Unterschömbach – Oberschömbach – Kreuzberg – Hecken – Paulushof

Linie 838:

Hellenthal – Blumenthal – Dommersbach – Kammerwald – Reifferscheid – Dickerscheid – Oberreifferscheid – Hahnenberg – Wahld – Hescheld – Sieberath – Kradenhövel – Unterwolfert – Unterdal-merscheid – Oberdal-merscheid – Oberwolfert – Wittscheid – Rescheid – Giescheid – Schwalenbach – Kamberg – Schnorrenberg – Neuhaus

Linie 839:

Hellenthal – Hollerath – Ramscheid – Miescheid – Udenbreth – Losheimergraben – Losheim – Kehr

Linie 879:

Wildgehege – Hellenthal – Blumenthal – Ingersberg – Eichen – Felser – Wollenberg

Linie 885:

Manscheid – Wildenburg – Krekel – Sistig – Sötenich – Kall

INFO · KONTAKT

Fahrpläne online unter www.rvk.de

Infos zu MiKE unter www.rvk.de/mike

RVK-Service ☎ 0221 / 16 37 – 19 90

✉ service@rvk.de



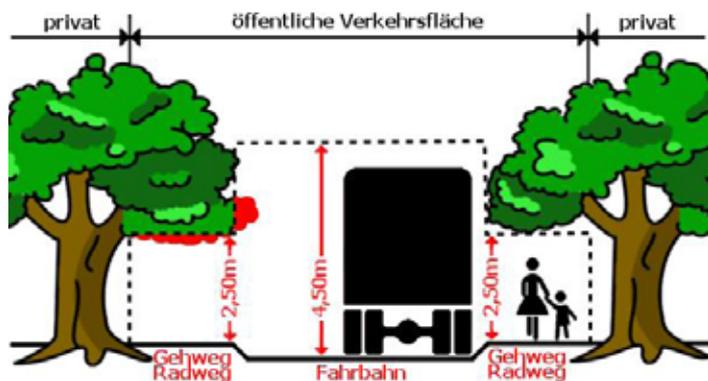
Freie Sicht nach allen Seiten: Das Ordnungsamt bittet um Ihre Mithilfe!

Anpflanzungen beleben und verschönern das Ortsbild und tragen zur Verbesserung der Lebensräume für Mensch und Tier bei. Leider können durch Anpflanzungen aber auch Gefahrensituationen hervorgerufen werden.

Beim Ordnungsamt eingehende Hinweise und Beschwerden sowie durchgeführte Ortsbesichtigungen zeigen, dass an Kreuzungen, Einmündungen sowie Fuß- und Radwegen immer wieder Behinderungen durch überhängende Äste, zu breit und zu hoch wachsende Hecken bestehen. Dann kann es nur heißen: „Bitte zurückschneiden!“

Bitte prüfen Sie auch, ob Straßenlampen an der Grundstücksgrenze oder Verkehrsschilder zugewachsen sind und deren Freischneiden erforderlich ist. Bedenken Sie: Durch das Zuwachsen von Straßenlampen oder Verkehrsschildern (hierunter fallen auch Straßenbezeichnungen) wird die Verkehrssicherheit beeinträchtigt und die Orientierung von ortsfremden Personen erschwert.

Nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) dürfen Anpflanzungen aller Art sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit einem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen können. Sind solche Anpflanzungen bzw. Hindernisse bereits vorhanden, haben die Eigentümer deren Beseitigung zu dulden, wenn sie diese nicht selbst beseitigen.



Grafische Darstellung des Lichtraumprofils für Radwege und Fahrbahn

Beachten Sie auch das sog. „Lichtraumprofil“, das von allen Grundstückseigentümern einzuhalten ist, deren Grundstücke an öffentliche Straßen sowie Geh- und Radwege angrenzen: Der Pflanzenwuchs sollte bis zu einer Höhe von 2,30 Metern nicht über den Gehweg ragen (bei Radwegen ist eine Höhe von 2,50 Metern einzuhalten). Grenzt das Grundstück direkt an eine öffentliche Straße, dürfen die Pflanzen bis zu einer Höhe von 4 Metern nicht in die

Straße hineinragen. Über die gesamte Fahrbahn muss ein Lichtraum von 4,50 Metern frei bleiben.

1. Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume in Bereichen von Straßeneinmündungen und Kreuzungen so weit zurück, dass Sichtbehinderungen und Verkehrsgefährdungen ausgeschlossen sind. Achten Sie darauf, dass die Anpflanzungen nicht über die Grundstücksgrenze hinausragen.
2. Schneiden Sie auch Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenlampen und Schildern so weit zurück, dass die Lampen ihre Beleuchtungsfunktion erfüllen und die Schilder mühelos gelesen werden können. Besonders die Straßenlampen sind ein wesentlicher Bestandteil der Verkehrssicherheit. Deren einwandfreie Funktion soll auch Sie in der Dunkelheit vor möglichen Gefahren schützen.
3. Als Eigentümer bzw. Besitzer eines Grundstücks, das im Kreuzungsbereich von Straßen liegt, achten Sie bitte darauf, dass das Sichtdreieck freigehalten wird.

Nehmen Sie auf Ihre Mitmenschen Rücksicht und beachten Sie diese Hinweise. Als Verkehrsteilnehmer erwarten Sie, dass andere Grundstückseigentümer bzw. -besitzer alles unternehmen, um Sie vor Gefahren zu schützen. Legen Sie diesen Maßstab auch an Ihr eigenes Verhalten an. Beachten Sie bitte auch, dass Sie als Grundstückseigentümer verkehrssicherungspflichtig sind und im Schadensfall mit erheblichen Schadensersatzansprüchen konfrontiert werden können.

Wann sind welche Baum- und Heckenschnitte erlaubt?

Ganzjährig erlaubt ist:

der sogenannte **Sicherheitsschnitt**, welcher Gefahrensituationen vermeidet.

Der sogenannte **Zierschnitt**, d.h. das Kappen junger, frischer Triebe sowie eine vorsichtige äußere Formgebung.

Nicht erlaubt von März bis September ist:

der sogenannte **Rückschnitt**, d.h. ein tieferer Eingriff in das Gehölz ist wegen des Vogel- bzw. Nestschutzes verboten. Zuwiderhandlungen können mit einem empfindlichen Bußgeld belegt werden. **Erlaubt sind Rückschnitte ab dem 1. Oktober bis Ende Februar.**



Hellenthal ... das grüne Herz der Eifel!



Freifahrt Eifel



Zweiradidyll



Winterträume



Sternenblicke



Wanderparadies



Frühlingszauber



Waldluft schnuppern und Natur genießen

Zentral in der Eifel an der Südspitze NRW's geht die Nationalpark-Gemeinde Hellenthal im Westen grenzenlos in die belgische Eifel über. 80% des Gemeindegebiets sind bedeckt von unbesiedelter Natur mit Wiesen und Wäldern, Bergen und Tälern, durchzogen vom Plätschern und Rauschen unzähliger Bäche und Flüsse.

Lust auf mehr?
www.hellenthal.de

Tourist-Information
Hellenthal

Rathausstraße 2
53940 Hellenthal

☎ 02482 / 85 115
✉ tourismus@hellenthal.de

Hellenthal

... natürliche Vielfalt!

